

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Retschow

Inkraftsetzung

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 4 *Wohngebiet Am Krückengraben*

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow in ihrer Sitzung am 24.02.2022 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-*Wohngebiet Am Krückengraben*, begrenzt

- im Südosten von der Straße Fulgenweg
(Flurstück 59, Flur 6, Gemarkung Retschow);
- im Nordosten von Ackerfläche
(Teile der Flurstücke 26 und 42, Flur 6, Gemarkung Retschow);
- im Nordwesten von Ackerfläche
(Teil des Flurstücks 45, Flur 6, Gemarkung Retschow) und
- im Südwesten von einem Feldweg (Flurstück 58, Flur 6, Gemarkung Retschow)

wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 09.06.2022 wurde mitgeteilt, dass die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-*Wohngebiet Am Krückengraben* gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGB1. I S. 3634) mit Hinweisen genehmigt wurde. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Damit tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-*Wohngebiet Am Krückengraben* nach Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-*Wohngebiet Am Krückengraben* - einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 10a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4- im Internet unter www.amt-doberan-land.de eingesehen werden.

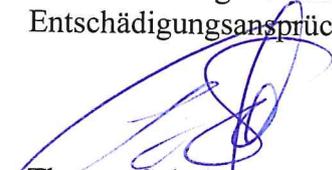
Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Retschow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-

oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

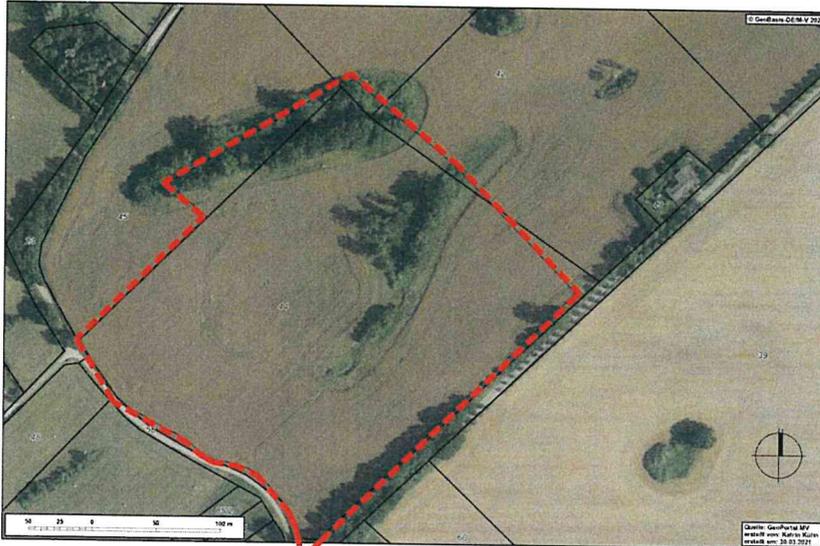
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3, Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Thomas Schubert
Bürgermeister



Retschow, 16.06.2022

Übersicht zum Plangeltungsbereich der ~~Satzung~~ über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.4 der Gemeinde Retschow



(Quelle GeoPortal MV, ohne Maßstab)

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 17.06.2022



abzunehmen am: 04.07.2022

abgenommen am:

Unterschrift/Dienstsiegel

Bekanntmachungstafel in

- Glashagen-Dorf
- Glashagen-Hof
- Retschow-Dorf

- Stülow
- Fulgenkoppel